

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Erörterungsmöglichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.008 - Gotenweg -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 19.03.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Für den in der Gemarkung Hamm (Flur 41) liegenden Bereich, der begrenzt wird durch
  - die Lange Straße (im Süden)
  - die westlichen Grenzen der Flurstücke 935, 40, 835 und 837
  - die Dortmunder Straße (im Norden)
  - sowie im Westen durch die Kreuzung der Straßen Lange Straße und Dortmunder Straße

ist die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.008 - Gotenweg - gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 19.03.2024. weiter beschlossen, anstelle einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.008 - Gotenweg - eine Unterrichtungsmöglichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Verwaltung gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB anzubieten.

**Die Möglichkeit zur Unterrichtung, sowie zur Äußerung zur Planung ist in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 25.04.2024 gegeben im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr).**

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich bei im Rahmen dieser Unterrichtungsmöglichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die voraussichtlichen Auswirkungen und über alternative Lösungsmöglichkeiten zu informieren.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 19.03.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 04.04.2024, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 10.04.2024, Ausgabe Nr. 84

